

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22. Juli 2025 haben Sie zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Bundestariftreuegesetzes eingeladen. Der Verband der Unternehmerinnen in Deutschland e.V. (VdU) wurde darüber nicht unmittelbar informiert, sondern erst über unsere Allianzpartner DDV und GWA.

Der VdU vertritt die Interessen von rund 1.800 Unternehmerinnen, selbstständigen Frauen und Gründerinnen. Unsere Mitglieder sind Mittelständlerinnen, die die deutsche Wirtschaftslandschaft mitgestalten. Viele unserer Mitglieder führen KMU in Branchen, in denen keine einschlägigen Branchentarifverträge existieren. Gleichwohl zahlen viele Mitgliedsunternehmen überdurchschnittliche Löhne und stehen im scharfen Wettbewerb um qualifiziertes Personal. Dabei legen unsere Unternehmerinnen großen Wert auf faire und attraktive Arbeitsbedingungen, um Talente zu gewinnen und zu halten – auch ohne Tarifbindung.

In Ihrem Begleitschreiben vom 22. Juli 2025 heißt es:

„Auch nicht tarifgebundene Unternehmen sollen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern künftig, wenn sie öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes ausführen, einschlägige tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren müssen.“

Diese Aussage suggeriert eine unmittelbare und pauschale Wirkung des Gesetzes auch gegenüber nicht tarifgebundenen Unternehmen.

Tatsächlich entsteht eine entsprechende Verpflichtung nur dann, wenn eine einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 BTG oder eine Vereinbarung nach § 4 vorliegt.

Zwar ergibt sich aus der Systematik des Gesetzentwurfs, dass das Tariftreuegesetz nur dann Anwendung findet, wenn für die jeweilige Branche eine einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 existiert. Eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung fehlt jedoch.

Das schafft Rechtsunsicherheit, insbesondere in Branchen, für die bislang weder Tarifverträge noch einschlägige Rechtsverordnungen bestehen. Dies betrifft gerade viele unserer mittelständischen Unternehmerinnen, die in innovativen Feldern tätig sind und oft spezifische, nicht tarifgebundene Vergütungsmodelle haben. Bürokratieabbau und Rechtssicherheit sind essenziell für einen zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort.

Der VdU empfiehlt daher, im Gesetz eine eindeutige Regelung zu verankern, etwa durch folgende Ergänzung:

"Besteht im Einzelfall keine einschlägige Rechtsverordnung im Sinne des § 5 Absatz 1, findet dieses Gesetz keine Anwendung."

Eine solche Formulierung würde für alle Beteiligten Rechtssicherheit schaffen und gleichzeitig dem Ziel des Gesetzes nicht entgegenstehen. Vergleichbare Formulierungen haben sich bereits auf Länderebene bewährt und sollten auf Bundesebene übernommen werden. Sie tragen dazu bei, funktionierende Marktstrukturen nicht unnötig zu belasten und differenzierte Branchenrealitäten angemessen abzubilden. Gerade für Unternehmerinnen ist Planungssicherheit entscheidend, um nachhaltig zu investieren und Arbeitsplätze zu schaffen.

Wir bitten darum, unsere Hinweise in die weiteren Beratungen einzubeziehen und gegebenenfalls die Möglichkeit zu ergänzenden Stellungnahmen einzuräumen.

Die von Ihnen gesetzte Frist zur Rückmeldung bis zum 25. Juli 2025 ist äußerst kurz bemessen und ermöglicht uns kaum eine sorgfältige Prüfung und Bewertung des aktuellen Gesetzentwurfs. Da diese Frist mitten in die Sommerferien fällt, wird die Einbindung unserer Expertinnen und Experten erheblich erschwert. Eine solche Vorgehensweise entspricht nicht dem Geist geordneter Konsultationsprozesse. Die Geschäftsordnungen der Bundesministerien sehen hierfür in der Regel deutlich weiter gefasste Fristen vor. Ein transparenter und ausreichend langer Konsultationsprozess ist unerlässlich, um eine qualitativ hochwertige Gesetzgebung zu gewährleisten, die auch die spezifischen Belange des Mittelstands und der Unternehmerinnen angemessen berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Evelyne de Gruyter